

Antrag

der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Caren Lay, Lorenz Gösta Beutin, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Susanne Ferschl, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Jan Korte, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Pascal Meiser, Niema Movassat, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

Genossenschaften stärken – Mitbestimmung ausbauen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit 150 Jahren schließen sich Menschen in Genossenschaften zusammen, um auf der Basis der Prinzipien der Selbsthilfe und Selbstverwaltung, in freiwilliger Kooperation die eigenen Mitglieder zu unterstützen. Heute gibt es insgesamt rund 7.500 Wohnungs-, Konsum-, Landwirtschafts-, Energie- und andere Genossenschaften. Sie bilden einen Wirtschaftssektor, der nicht zuerst dem Streben nach Gewinn, sondern den Bedürfnissen und Interessen der Mitglieder verpflichtet ist.

Die Reformen des Genossenschaftsrechts in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten haben diesen genossenschaftlichen Gedanken immer weiter beschnitten und eine Angleichung der genossenschaftlichen Rechtsform an Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) vorangetrieben. Die Mitspracherechte der Genossenschaftsmitglieder wurden eingeschränkt und die Machtstellung der Vorstände wurde gestärkt. So können zum Beispiel die Vorstände von Wohnungsgenossenschaften Mieterhöhungen oder den Abriss preiswerten Wohnraums gegen die Interessen ihrer Genossenschaftsmitglieder durchsetzen.

Genossenschaften leisten einen entscheidenden Beitrag für die Versorgung und soziale Infrastruktur. Anstatt das Genossenschaftsrecht immer stärker an Marktprinzipien und Wettbewerbsorientierung auszurichten, sollten die Gründung und der Erhalt von Genossenschaften gefördert und der genossenschaftliche Gedanke gestärkt werden. Dafür ist eine Demokratisierung des Genossenschaftsrechts unabdingbar.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

umgehend einen Gesetzentwurf zur Demokratisierung des Genossenschaftsrechts vorzulegen, der die Mitbestimmungs- und Kontrollrechte der Mitglieder stärkt und den Vorstand an Weisungen der Generalversammlung bindet.

Berlin, den 3. November 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Genossenschaften sind im Vergleich zu Kapitalgesellschaften besondere Unternehmensformen. Ihr Zweck ist nicht die Erzielung eines möglichst hohen Gewinns, sondern die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Belange der Genossenschaftsmitglieder durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 1 des Genossenschaftsgesetzes). Ihrem Ursprung nach sind Genossenschaften solidarische Selbsthilfeorganisationen. Demnach sind Genossenschaften mit ihrer demokratischen Selbstverwaltung und der Förderung der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Mieterinnen und Mieter, Verbraucherinnen und Verbraucher eine demokratische Alternative zu vorrangig an maximaler Rendite orientierten Geschäftsmodellen.

Diese Prinzipien wurden durch die Reformen des Genossenschaftsrechts in den vergangenen Jahrzehnten immer weiter beschnitten. Um die genossenschaftliche Demokratie wieder herzustellen, müssen die Rechte ihrer Mitglieder wieder ausgebaut werden. Dafür muss das bis zum Jahre 1973 geltende Recht der Generalversammlung, dem Vorstand geschäftspolitische Weisungen zu erteilen, wieder gewährleistet werden. Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung wie die Änderung des Geschäftszwecks oder Investitionen von größerer Bedeutung im Verhältnis zur Bilanzsumme der Genossenschaft, aber mindestens 1 Million Euro, oder auch die Schaffung oder Aufgabe neuer Geschäftsfelder, Beteiligungen oder Tochtergesellschaften muss die Generalversammlung gefragt werden und damit das Recht haben, dem Vorstand Weisungen zu erteilen. Bisher haben nach § 27 Abs. 1 Satz 3 des Genossenschaftsgesetzes nur kleine Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern allenfalls die Möglichkeit, ein solches Weisungsrecht per Satzung festzulegen.

Zur genossenschaftlichen Demokratie gehört auch, dass die Generalversammlung ihre Sitzungsleitung sowie die Wahlgremien für Vorstand, Aufsichtsrat und Vertreterversammlung aus ihrer Mitte heraus bestimmt. Vorstandswahlen sollten spätestens alle fünf Jahre stattfinden müssen. Damit Entscheidungen des Vorstands sowie ihre Entlastung angemessen begleitet werden können, sollten Mitgliedervertretungen wie etwa Mieter*innen-Beiräte bei Wohnungsgenossenschaften verpflichtend einbezogen werden und einen Sitz im Aufsichtsrat erhalten. Die Führung des täglichen Geschäfts durch den Vorstand wird dadurch nicht eingeschränkt. Dabei darf ein Vorstand sich allerdings nicht aus unternehmerischen Erwägungen über die Interessen der Genossenschaftsmitglieder stellen, wie das derzeit nach § 34 Abs. 1 Satz 2 des Genossenschaftsgesetzes möglich ist.